

Willmanndamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmanndamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
999

Berlin, xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit
Strom GmbH ./. Schumann

AZ: _____ C 4/26

Bestelle ich mich für die Klägerin.

Ich beantrage unter Zurücknahme der Klage im Übrigen,

1. Den Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Wedding vom xx.xx.20xx zu Aktenzeichen xx-2345678-0-9 mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, dass der Beklagte kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar verurteilt wird, an die Klägerin 745,15 € nebst 10% Zinsen seit dem xx.xx.20xx, Auskunfts-kosten in Höhe von 33,00 € sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 127,00 € zu zahlen.
2. Dem Beklagten die weiteren Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Die Anträge werden wie folgt begründet:

Gegenstand der Klage ist eine offene Forderung der Klägerin aus gegenüber dem Beklagten erfolgter Versorgung mit Strom.

Der Beklagte bezog in der Liegenschaft Große Straße 28, 12161 Berlin in der Zeit bis zum xx.xx.20xx Strom von der Klägerin.

Unter dem xx.xx.20xx stellte die Klägerin dem Beklagten den erfolgten Stromverbrauch in Rechnung, und zwar mit **745,15 €**.

Beweis: Fotokopie der Schlussrechnung der Klägerin vom xx.xx.20xx, als Anlage

Nachfolgend mahnte die Klägerin den Beklagten zum Ausgleich vorgenannter Rechnung, und zwar unter Fristsetzung zum xx.xx.20xx. Der Beklagte befindet sich somit seit dem xx.xx.20xx im Zahlungsverzug.

Die klagende Partei arbeitet ständig mit Bankkredit, der die Höhe der Klageforderung übersteigt und hat für diesen Bankkredit ständig mindestens 10% Zinsen zu zahlen, im Bestreitensfall bleibt Beweis-antritt vorbehalten. Da die Klageforderung bei fristgerechter Bezahlung zur teilweisen Ablösung des Kredites verwendet worden wäre, ist der klagenden Partei in entsprechender Höhe ein Verzugsschaden entstanden.

Die Klägerin hat ihre Forderungen nach Verzugseintritt noch dreimal schriftlich angemahnt. Die genauen Daten der Mahnungen können leider nicht mehr angegeben werden. Hierfür werden vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 10,00 € geltend gemacht. Das Gericht wird insoweit um eine Schätzung gemäß § 287 ZPO gebeten.

Da die beklagte Partei auf diese Mahnungen in keiner Weise reagierte, insbesondere keinen Einwendungen gegen die angemahnte Forderung erhob, entschloss sich die Klägerin dazu, die Firma

Tesch Inkasso GmbH mit dem Forderungseinzug zu beauftragen. Zum Ersatz der durch die Einschaltung der Firma Tesch Inkasso GmbH entstandenen Kosten ist die beklagte Partei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Verzuges verpflichtet.

Nach einhelliger Rechtsprechung handelt es sich bei Inkassokosten um einen von dem Schuldner zu ersetzenden Verzugsschaden (OLG Dresden, Urteil vom 04.04.1995 – 13 U 1515/39; OLG Nürnberg, Urteil vom xx.xx.1993 – 12 U 1911/93; LG Hamburg, Urteil vom xxx.xx.1998 – 328 O 239/98; LG Leipzig, Urteil vom xx.xx.1996 – 10 O 291/92).

Gemäß § 254 Abs. 2 BGB entfällt die Erstattungspflicht des Schuldners nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Inkassounternehmens nicht erwartet werden dürfte, dass die Forderung ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe beigetrieben werden kann.

Nach den hier vorliegenden Umständen hat die Klägerin mangels gegenteiliger Anhaltspunkte annehmen dürfen, dass sie über ein Inkassounternehmen ihre Forderungen ohne gerichtliche Hilfe Beitreiben werde. Denn in dem für diese Annahme maßgeblichen Zeitpunkt hat sich die beklagte Partei aus Sicht der Klägerin weder als zahlungsunwillig noch als zahlungsunfähig dargestellt. Einwendungen gegenüber der angemahnten Forderung wurden weder dem Grunde noch der Höhe nach erhoben.

Auch seitens der Firma Tesch Inkasso GmbH wurde die beklagte Partei mehrfach zur Zahlung aufgefordert, und zwar unter Mitteilung der Gesamtforderung, einschließlich der Zinsen, Bankrücklastkosten und vorgerichtlichen Mahnsesen. Durch die Inanspruchnahme der Firma Tesch Inkasso GmbH sind der Klägerin weitere vorgerichtliche Kosten in Höhe von 117,00 € entstanden, im Bestreitensfall bleibt Beweisantritt vorbehalten.

Unter dem Gesichtspunkt des Verzuges ist die beklagte Partei verpflichtet, die der Klägerin entstandenen Mahn- und Inkassokosten in Höhe von insgesamt 127,00 € zu ersetzen.

Gegenstand der Klage sind weiterhin Auskunftskosten. Nach Erhalt der Schlussrechnung wechselte der Beklagte seinen Wohnsitz, ohne der Klägerin seine aktuelle Wohnanschrift mitzuteilen. Die Klägerin musste deswegen in der Zeit bis April 20xx wiederholt Erkundigungen bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt anzustellen. Im Zuge dieser Erkundigungen sind der Klägerin Auskunftskosten in Höhe von insgesamt 33,00 € entstanden.

Da der Beklagte trotz weiterer Mahnkosten keinerlei Zahlung an die Klägerin leistete, war die Einleitung gerichtlicher Schritte erforderlich.

Sollte das Gericht weiterer Sachvortrag für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt